

Entscheid

**Nr. 125 737 vom 18. Juni 2014
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

die Stadt Eupen, vertreten durch ihren Bürgermeister.

DER ERSTE PRÄSIDENT DES RATES FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein, am 12. November 2013 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses des Beauftragten des Bürgermeisters vom 10. Oktober 2013 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 29. Januar 2014, in dem die Sitzung am 26. Februar 2014 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des ersten Präsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts A. HAEGEMAN, der *loco* Rechtsanwalt N. FONSNY für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts G. WEISGERBER, der *loco* Rechtsanwalt A. KITTEL für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 11. Juni 2013 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19) als Arbeitssuchender ein.

1.2 Am 10. Oktober 2013 trifft der Beauftragte des Bürgermeisters einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, der der antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wird. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen: .Die Betreffende hat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Dokumente (Arbeitsvertrag und

Lohnzettel) beigebracht (...)"

2. Bezüglich der Zulässigkeit

Von Amts wegen stellt der Rat die Unzulässigkeit des Aussetzungsantrages fest.

Der Rat weist darauf hin, dass Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) lautet wie folgt:

„§ 1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreffenden kann während der Frist für die Einreichung einer Beschwerde und während der Prüfung dieser Beschwerde, die gegen einen in Absatz 2 erwähnten Beschluss gerichtet ist, gegenüber dem Ausländer keine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet unter Zwang ausgeführt werden und es dürfen keine solchen Maßnahmen gegenüber dem Ausländer ergriffen werden aufgrund von Begebenheiten, die zu dem Beschluss geführt haben, gegen den Beschwerde eingereicht ist.“

Die in Absatz 1 erwähnten Beschlüsse sind die Folgenden:

(...)

7. Beschluss zur Verweigerung der Anerkennung des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers oder eines seiner in Artikel 40bis erwähnten Familienmitglieder auf der Grundlage der anwendbaren europäischen Vorschriften (...)"

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der angefochtene Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ein Beschluss im Sinne von Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 Nr. 7 des Ausländergesetzes ist und eine gegen solchen Beschluss eingereichte Nichtigkeitsklage von Rechts wegen aussetzend ist, hat die antragstellende Partei kein Interesse daran, nochmals im Besonderen die Aussetzung zu beantragen und ist der Aussetzungsantrag folglich bereits aus diesem Grund unzulässig.

Der Aussetzungsantrag ist unzulässig.

3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem einzigen Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß an gegen die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, die allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht und der Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, und Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK).

Zur Untermauerung des einzigen Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Der Antragsteller macht ein einziges Rechtsmittel geltend betreffend des Verstoßes gegen:

- Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29.07.1991 über die formelle Begründung von Verwaltungsentscheidungen;*
- die allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht und der Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen.*
- Artikel 8 der Europäischen Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten;*

Wie oben erläutert, hat die gegnerische Partei beschlossen, das Recht auf Aufenthalt von Frau Y(...) B(...) nicht zu verlängern mit der folgenden Begründung:

„Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen: Die Betreffende hat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Dokumente (Arbeitsvertrag und Lohnzettel) beigebracht.“

„Die Betreffende erfüllt nicht die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen: Die Betreffende hat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Dokumente (Arbeitsvertrag und Lohnzettel) beigebracht.“

Erstens:

Es geht aus den Unterlagen der Akte hervor, dass entgegen der in der Entscheidung vom 10/10/2013 gemachten Behauptungen, die Beklagte nicht im Besitz aller Informationen war, um den Antrag vom 11/06/2013 auf Aufenthaltserlaubnis einer EU-Bürgerin abzulehnen, insbesondere bezüglich der Arbeitsmöglichkeit der Frau Y(...) B(...) in einer Werkstatt für behinderte Menschen in der Nähe von ihrer neuen Wohnung in BELGIEN und bezüglich der offiziellen Verpflichtung der Frau H(...) L(...) R(...), geboren W(...), Mutter der Antragstellerin in der finanziellen Übernahme der Frau Y(...) B(...) in ihrer Familie.

Diese schriftliche und offizielle Übernahme ist bei der Stadtverwaltung EUPEN am 11/06/2013, d.h. am Tag des Antrages, hinterlegt worden.

Die Antragstellerin hätte, wie sie es derzeit macht, der gegnerischen Partei vor ihrer Entscheidung bezüglich der Verlängerung des vorübergehenden Aufenthalts alle Elemente, die von der Verwaltung berücksichtigt werden müssen, übermitteln können.

Es ist unbestreitbar, dass der Rat für Ausländerstreitsachen im Rahmen seiner Rechtsmäßigkeitkontrolle nicht zuständig ist, um sein Ermessen an die Stelle der angefochtenen Entscheidung der administrativen Behörde zu setzen.

« Le conseil du contentieux des étrangers doit cependant vérifier si cette autorité n'a pas tenu pour établi des faits qui ne ressortent pas du dossier administratif et si elle n'a pas donné à ces dits faits, dans la motivation tant matérielle que formelle de sa décision, une interprétation qui ne procède pas d'une erreur manifeste d'appréciation » (Conseil du contentieux des Etrangers, arrêt nr. 64075 du 28/06/2011 dans l'affaire X-III).

Weil die gegnerische Partei der Antragstellerin keine materielle Möglichkeit gelassen hat, um ihre Situation zu erklären, hat sie ihre Verpflichtungen bezüglich der formellen Begründung und bezüglich der allgemeinen Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht und der Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, in ihrer Entscheidung vom 10/10/2013 nicht eingehalten.

Die Antragstellerin möchte auch das EuGH-Urteil C408/03 vom 23/03/2006 im Vertragsverletzungsverfahren gegen das Königreich BELGIEN geltend machen und danach erinnern, dass das Königreich BELGIEN verurteilt wurde und dies aufgrund der Tatsache, dass es die Einkünfte von Familienmitglieder und Dritten nicht berücksichtigen will:

„(...)“

Zweitens:

Es ist unbestreitbar, dass die andere Partei im Rahmen ihrer Entscheidung vom 17/04/2013 den Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte nicht berücksichtigt. Es ist unbestreitbar, dass dieser Artikel in diesem Fall anwendbar ist.

Bezüglich des Rechtes, ein Familienleben zu haben und zu führen, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung den Grundsatz der Privatsphäre aufgestellt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verankert die persönliche Entwicklung jedes Einzelnen in seinen Beziehungen in Bezug auf andere Mitglieder der Gesellschaft:

« Assurer le développement sans ingérence extérieure de la personnalité de chaque individu dans les relations avec ses semblables » (CEDH nr. 13178/03 du 12/10/2006, M.K.M. contre Belgique page 27 § 83).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umfasst das Recht auf Privatsphäre die Unversehrtheit der Person.

Es wurde von der Staatsrat beschlossen:

« Une demande d'une personne appuyée par de nombreux documents attestant qu'elle a noué des liens sociaux intenses en Belgique, tout comme ses enfants, et révélatrice de l'existence d'une vie privée au sens de l'article 8 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales » (Conseil d'Etat, arrêt du 17/04/2012 portant le nr. 105.622, R.D.E. Nr. 118,202 page 254).

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass seine Argumentation stichhaltig ist.“

3.2 In dem Maße, dass die antragstellende Partei einen Verstoß gegen „die allgemeinen Prinzipien der guten Verwaltung“ anführt, weist der Rat darauf hin, dass ein allgemeiner Verweis nicht ausreicht und dass spezifisch angegeben werden muss, von welchen Grundsätzen die Verletzung genau angeführt wird, sodass dieser Teil des einzigen Grundes unzulässig ist. Die Darstellung eines Grundes erfordert nämlich, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168 403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166 392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165 291). Der einzige Grund wird deshalb nur aus Sicht des angeführten Verstoßes gegen die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, „die allgemeine Rechtsprinzipien (...) der Vorsicht und der Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen“ und Artikel 8 der EMRK, untersucht.

In diesem Rahmen weist der Rat darauf hin, dass die in den Artikeln 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte festgelegte ausdrückliche Begründungspflicht zum Zweck hat, dem Bürger, auch wenn ein Beschluss nicht angefochten ist, die Gründe zur Kenntnis zu bringen, weshalb die Verwaltungsbehörde den getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Anlass besteht, die ihm zur Verfügung stehenden Beschwerden einzulegen. Die Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1991 verpflichten die Behörde dazu, im Akt die juristischen und faktischen Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dies in „angemessener“ Weise. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss.

Die Pflicht zur ausdrücklichen Begründung bedeutet jedoch nicht, dass die beschließende Verwaltungsbehörde die Motive der genannten Gründe des Beschlusses angeben muss. Sie muss also nicht „weiter“ begründen, sodass deshalb die ausdrückliche Begründung nicht bedeutet, dass die beschließende Behörde für jede Grundlage in ihrem Beschluss das „Warum“ oder „eine Erläuterung“ angeben muss.

Außerdem muss angemerkt werden, dass, falls ein Beschluss mit allgemeinen Grundlagen begründet ist oder sogar ein Beispiel einer stereotypen, gängigen und standardisierten Begründung wäre, diese bloße Tatsache an sich alleine noch nicht bedeutet, dass der angefochtene Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet ist (Staatsrat 27. Oktober 2006, Nr. 164 171 und Staatsrat 27. Juni 2007, Nr. 172 821).

Der angefochtene Beschluss muss deutlich die bestimmenden Motive angeben, auf deren Grundlage die Verweigerung des Aufenthalts beschlossen wird.

In der Begründung des angefochtenen Beschlusses wird auf die juristische Grundlage verwiesen und auf die Tatsache, dass die erforderlichen Bedingungen, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalts von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen, nicht erfüllt sind, weil die

antragstellende Partei nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Dokumente beigebracht hat.

Infolgedessen muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei nicht klarstellt auf welchen Punkt diese Begründung ihr nicht ermöglicht, zu verstehen aufgrund welcher juristischen und faktischen Angaben den angefochtenen Beschluss genommen wurde, dermaßen, dass hierdurch der Zweck der formellen Begründungspflicht nicht erfüllt wäre.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass außerdem aus dem Antrag hervorgeht, dass die antragstellende Partei die Begründung des angefochtenen Beschlusses kennt, sodass der Zweck der ausdrücklichen Begründungspflicht im vorliegenden Fall erreicht ist und sie infolgedessen den Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführt, sodass der einzige Grund aus dieser Sicht untersucht werden muss.

Außerdem muss nochmals betont werden, dass es bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht nicht zur Befugnis des Rates gehört, seine Beurteilung des Antrages auf Anmeldebescheinigung an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Die antragstellende Partei führt im ersten Teil ihres einzigen Grundes an, dass aus den Unterlagen der Akte hervorgehe, dass der Beauftragte des Bürgermeisters nicht im Besitz aller Informationen war, um den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einer EU-Bürgerin abzulehnen, insbesondere bezüglich ihrer Arbeitsmöglichkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen und bezüglich der offiziellen Verpflichtung ihrer Mutter in der finanziellen Übernahme der antragstellenden Partei in ihrer Familie. Sie führt an, dass diese schriftliche und offizielle Übernahme bei der Stadtverwaltung von Eupen am 11. Juni 2013, d.h. am Tag des Antrages, hinterlegt worden sei. Sie führt ferner an, dass sie, wie sie es derzeit mache, der gegnerischen Partei vor ihrer Entscheidung bezüglich der Verlängerung des vorübergehenden Aufenthalts alle Elemente, die von der Verwaltung berücksichtigt werden müssen, übermitteln hätte können. Sie gibt an, dass es dem Rat nicht möglich sei, sein Ermessen an die Stelle der angefochtenen Entscheidung der administrativen Behörde zu setzen, und dass die gegnerische Partei ihr keine materielle Möglichkeit gelassen habe, um ihren Situation zu erklären. Dann verweist sie auf das und zitiert aus dem Urteil C408/03 des EuGH vom 23. März 2006 und möchte sie danach erinnern, dass das Königreich Belgien verurteilt worden sei und dies aufgrund der Tatsache, dass es die Einkünfte von Familienmitglieder und Dritten nicht berücksichtigen wolle.

Der Rat weist darauf hin, dass aus dem angefochtenen Beschluss hervorgeht, dass die antragstellende Partei nicht die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Dokumente (Arbeitsvertrag und Lohnzettel) beigebracht hat. Im Antrag auf Anmeldebescheinigung (Anlage 19), der sich in der Verwaltungsakte befindet, wird ausdrücklich angegeben, dass die antragstellende Partei ersucht wird, binnen drei Monate, bis spätestens den 10. September 2013, einen Arbeitsvertrag und Lohnzettel vorzulegen. Danach erhält sie am 10. September 2013 einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten ohne Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20), in dem sie eine zusätzliche Frist von einem Monat erhält, um die erforderlichen Dokumente vorzulegen, wobei ausdrücklich angegeben wird, dass es sich um einen Arbeitsvertrag und Lohnzettel handelt. Die antragstellende Partei kann also nicht vorgeben, nicht gewusst zu haben, welche Unterlagen sie vorlegen musste, und sie kann der gegnerischen Partei nicht vorwerfen, kein Kontakt mit ihr aufgenommen zu haben, um ihre Situation zu erklären. Sie wusste nämlich, aufgrund der vorgenannten Anlagen 19 und 20, welche Unterlagen sie vorlegen musste. In der Verwaltungsakte befinden sich noch einige Unterlagen, wie eine Bescheinigung vom FÖD Soziale Sicherheit vom 6. Februar 2013 und eine handschriftliche Erklärung der Mutter der antragstellende Partei vom 7. Juni 2013, auf die die antragstellende Partei auch in ihrem Antrag verweist. Abgesehen von der Frage, wann und in welchem Rahmen diese Unterlagen vorgelegt wurden, welches nicht aus der Verwaltungsakte hervorgeht, muss festgestellt werden, dass diese Unterlagen weder einen Arbeitsvertrag noch Lohnzettel betreffen, sodass die Tatsache, dass diese andere Unterlagen vorgelegt wurden, die Feststellung in der Begründung des angefochtenen Beschlusses, dass die besonders

gefragten Unterlagen nicht hinterlegt wurden, also nicht beeinträchtigen kann. Schließlich kann noch darauf hingewiesen werden dass, so wie die antragstellende Partei auch selbst angibt, auch der Rat diese Unterlagen nicht beurteilen kann und seine Beurteilung an die Stelle dieser des Beauftragten des Bürgermeisters setzen.

Indem die antragstellende Partei noch verweist auf ein und zitiert aus einem Urteil des EuGH, muss darauf hingewiesen werden, dass die antragstellende Partei versäumt darzulegen, in welcher Weise dieses Urteil für ihre spezifische Situation sachdienlich wäre. Es muss festgestellt werden, dass der angefochtene Beschluss getroffen wurde, weil die antragstellende Partei versäumt hat, ausdrücklich gefragte Unterlagen vorzulegen. Die antragstellende Partei weist nicht nach, und der Rat sieht nicht ein, in welcher Weise der angefochtene Beschluss in Zusammenhang steht mit dem ja oder nein Berücksichtigen der Einkünfte von Familienmitglieder und Dritten, so wie die antragstellende Partei scheint zu implizieren.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten macht die antragstellende Partei im ersten Teil ihres einzigen Grundes keineswegs plausibel, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht angemessen ist und der Beauftragte des Bürgermeisters nicht vernünftigerweise zu den von ihm im angefochtenen Beschluss gemachten Feststellungen kommen konnte. Die Tatsache, dass die antragstellende Partei mit den Schlussfolgerungen des Beauftragten des Bürgermeisters nicht einverstanden ist, genügt nicht, um die Motive zu widerlegen. Der Beauftragte des Bürgermeisters hat im vorliegenden Fall alle sachdienlichen Fakten überprüft, die er notwendig erachtet, um seinen Beschluss zu fassen. Die von der antragstellenden Partei angeführten Beschwerden machen keineswegs plausibel, dass der Beauftragte des Bürgermeisters nicht vernünftigerweise zu dem angefochtenen Beschluss gekommen ist.

Aus dem oben Genannten geht hervor, dass die Schlussfolgerung des Beauftragten des Bürgermeisters, dass die erforderlichen Dokumenten nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beigebracht sind, nicht offenkundig unvernünftig und auch nicht unrichtig ist. Der angefochtene Beschluss stützt sich auf sachdienliche, triftige, angemessene und einschlägige Motive. Außerdem stellt sich heraus, dass die Sache auf individualisierter Basis untersucht wurde und es sich im vorliegenden Fall nicht um eine stereotype Überprüfung handelt. Die antragstellende Partei macht folglich nicht plausibel, dass gegen die Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und „*die allgemeinen Rechtsprinzipien (...) der Vorsicht und der Verhältnismäßigkeit, sowie des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen*“ verstoßen wurde.

Die antragstellende Partei führt im zweiten Teil ihres einzigen Grundes an, dass Artikel 8 des EMRK nicht berücksichtigt worden sei und dass dieser Artikel in vorliegendem Fall anwendbar sei. Es muss jedoch festgestellt werden, dass die antragstellende Partei sich auf eine theoretische Darlegung beschränkt, in der sie auf Rechtsprechung vom EGMR und vom Staatsrat verweist und ferner angibt, dass sie der Auffassung sei, ihre Argumentation sei stichhaltig. Sie versäumt aber im Ganzen irgendwelche konkrete Argumentation darzulegen und also in irgendeiner Weise konkret anzugeben, auf welcher Grundlage sie der Meinung ist, dass ein Verstoß gegen vorgenannten Artikel 8 vorliegt, sodass sie solchen Verstoß also nicht plausibel macht.

Der einzige Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einzigster Artikel

